1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der sorbischen Sprache und Kultur in der Stadt Hoyerswerda /Wojerecy

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (Sächs.GVBl. S. 62), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hoyerswerda am ……. die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der sorbischen Sprache und Kultur in der Stadt Hoyerswerda /Wojerecy beschlossen:

(Amtsblatt Nr. …… vom …….)

Artikel 1 (Änderungen)

§ 5
Sorbische Angelegenheiten

wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Stadtrat bildet einen Beirat für sorbische Angelegenheiten. Die Amtszeit des Beirates ist identisch mit der Legislaturperiode des Stadtrates. Vorschlagsrecht für die Bildung des Beirates haben die Fraktionen des Stadtrates und alle ortsansässigen sorbischen Interessenverbände und Vereine. Dem Beirat obliegt der Informations- und Erfahrungsaustausch in sorbischen Angelegenheiten und die Förderung der Umsetzung dieser Satzung.

(2) Der Stadtrat beruft eine/n Beauftragte/n für sorbische Angelegenheiten. Der/die Beauftragte kann Mitarbeiter der Stadt sein und ist in dieser Funktion direkt dem Oberbürgermeister unterstellt. Der/die Beauftragte für sorbische Angelegenheiten ist Ansprechpartner für die sorbischen Mitbürger und vertritt die Interessen der in der Stadt lebenden Sorben im Stadtrat und in der Stadtverwaltung.

(3) Der Oberbürgermeister erstattet dem Stadtrat jährlich einen Bericht zur Situation der Wahrung, Förderung und Entwicklung der sorbischen Sprache und Kultur sowie zum Stand der Verwirklichung dieser Satzung.

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2020 in Kraft.

Hoyerswerda, den

Ruban-Zeh
Oberbürgermeister